



Beschluss des Stadtrats

vom 2. Oktober 2024

GR Nr. 2024/363

Nr. 2989/2024

Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Lara Can betreffend Identifikation von Personen auf der Basis von polizeilichen Videoaufnahmen, Regelung für den Umgang mit Gesichtserkennungssoftware, Open-Source-Intelligence-Tools oder generell KI bei polizeilichen Ermittlungen und Verhinderung der Nutzung von privaten Tools ohne Dokumentation

Am 10. Juli 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli (AL) und Lara Can (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/363, ein:

Das Onlinemagazin tsüri.ch veröffentlichte am 27. Juni 2024 ein Artikel, der von einer Person erzählt, die für die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration gebüsst wurde, ohne dass sie vor Ort kontrolliert worden war. Gemäss Strafbefehl wurde die Person aufgrund von «polizeilichen Bildaufnahmen» als Teilnehmer der Demonstration identifiziert. Im Artikel vermutet ein Rechtsanwalt, dass eine Gesichtserkennungssoftware eingesetzt wurde und dass es sich hierbei um einen Fall von «Parallel Construction» handelt — also dass die Polizei auf unerlaubte Art und Weise ermittle, und stattdessen eine legale Erklärung für den Ermittlungserfolg behaupte. In anderen europäischen Städten haben vergleichbare Berichte ebenfalls zu Schlagzeilen geführt. So hat beispielsweise die Londoner Polizei den Zugriff auf die Gesichtserkennungssoftware PimEyes auf Dienstgeräten gesperrt, nachdem sie von den Polizist:innen tausendfach aufgerufen wurde. Diese Berichte nähren die Befürchtung, dass auch bei polizeilichen Ermittlungen der Stadtpolizei (frei verfügbare) Open-Source-Intelligence-Tools (OSINT) wie PimEyes eingesetzt werden, ohne dass hierfür die rechtlichen Grundlagen bestehen. Dies würde einen Eingriff in das Grundrecht der informellen Selbstbestimmung der jeweiligen Personen darstellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen wurden in den vergangenen 3 Jahren von der Stadtpolizei auf der Basis von polizeilichen Videoaufnahmen im öffentlichen Raum identifiziert und für die Teilnahme an unbewilligten Demonstrationen oder anderen Übertretungstatbeständen oder Vergehen gebüsst, ohne dass eine polizeiliche Kontrolle der entsprechenden Person vor Ort während dem Einsatz stattgefunden hatte?
2. Wie wurden diese Personen jeweils identifiziert? Bitte um Auflistung mit detaillierten Angaben zu den Vorgehensweisen.
3. Welche Regelungen oder Dienstvorschriften gelten für Umgang mit Gesichtserkennungssoftware, anderen OSINT-Tools oder generell KI bei polizeilichen Ermittlungen? Bitte um Beilage.
4. Sind OSINT-Tools wie PimEyes über die Dienstgeräte der Polizist*innen abrufbar oder gesperrt wie beispielsweise bei der Londoner Polizei?
5. Mindestens über private Geräte sind Tools wie PimEyes frei zugänglich. Wie wird verhindert, dass es bei der Stadtpolizei Fälle von «Parallel Construction», also das Polizist*innen solche Tools nutzen, ohne dies zu dokumentieren?
6. Wird die Plausibilität von Wiedererkennen vor dem Ausstellen von Strafbefehlen geprüft? Gibt es hierzu Richtlinien vom Stadtrichteramt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Bereich der Strafverfolgung steht die Stadtpolizei Zürich nicht unter der Aufsicht des Stadtrats, sondern der Staatsanwaltschaft Zürich. Entsprechend kann der Stadtrat grundsätzlich



2/3

keinen Einfluss auf die Arbeit der Stadtpolizei im Bereich der Strafverfolgung nehmen. Der Stadtrat hat vom tsüri.ch-Bericht Kenntnis genommen und betont, dass er ein gesetzeskonformes Vorgehen der Stadtpolizei Zürich bei der Strafverfolgung und damit auch bei der Beweismittelerhebung für selbstverständlich erachtet.

Nach dieser einleitenden Bemerkung können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Personen wurden in den vergangenen 3 Jahren von der Stadtpolizei auf der Basis von polizeilichen Videoaufnahmen im öffentlichen Raum identifiziert und für die Teilnahme an unbewilligten Demonstrationen oder anderen Übertretungstatbeständen oder Vergehen gebüsst, ohne dass eine polizeiliche Kontrolle der entsprechenden Person vor Ort während dem Einsatz stattgefunden hatte?

Die erfragten Daten werden durch die Stadtpolizei Zürich statistisch nicht erhoben. Die Akten gehen zusammen mit der Verzeigung je nach vorgeworfenen Delikten an das Stadtrichteramt, das Statthalteramt oder die Staatsanwaltschaft. Die Stadtpolizei erhält keine Kenntnisse über den Ausgang der Strafverfahren.

Frage 2

Wie wurden diese Personen jeweils identifiziert? Bitte um Auflistung mit detaillierten Angaben zu den Vorgehensweisen.

Vorab ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen. Sodann ist festzuhalten, dass die Polizei gemäss § 32 c Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen kann, dass Personen identifiziert werden können. Wurden mit diesen Videoaufnahmen strafbare Handlungen dokumentiert, so werden diese als Beweismittel für allfällige Strafverfahren sichergestellt und ausgewertet. Diese Auswertung erfolgt durch Sichtung der Aufnahmen durch spezialisierte Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich mit Fokus auf die Identifizierung von tatverdächtigen Personen. In diesem Prozedere kommen weder Gesichtserkennungssoftware noch anderweitige KI-gestützte Tools zur Anwendung.

Frage 3

Welche Regelungen oder Dienstvorschriften gelten für Umgang mit Gesichtserkennungssoftwares, anderen OSINT-Tools oder generell KI bei polizeilichen Ermittlungen? Bitte um Beilage.

Die Stadtpolizei Zürich setzt diejenigen Mittel ein, welche von Gesetzes wegen zulässig sind. Sogenannte Open Source Intelligence (OSINT-Tools) wird von Spezialisten der Fachgruppe Cybercrime verwendet. Dabei stützt sich die Fachgruppe auf die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Ansonsten verwendet die Stadtpolizei Zürich keine Software, die Bildaufnahmen mit bestehenden Datenbanken automatisch abgleicht.



3/3

Fragen 4 und 5

Sind OSINT-Tools wie PimEyes über die Dienstgeräte der Polizist*innen abrufbar oder gesperrt wie beispielsweise bei der Londoner Polizei?

Mindestens über private Geräte sind Tools wie PimEyes frei zugänglich. Wie wird verhindert, dass es bei der Stadtpolizei Fälle von «Parallel Construction», also das Polizist*innen solche Tools nutzen, ohne dies zu dokumentieren?

PimEyes wird von der Stadtpolizei Zürich nicht eingesetzt.

Die Stadtpolizei Zürich handelt entsprechend ihren gesetzlichen Kompetenzen und untersteht dabei einer gesetzlichen Dokumentationspflicht. Die Beweisführung ist angemessen zu dokumentieren. Es obliegt schlussendlich der Justizbehörde, ob diese im Einzelfall genügt. «Parallel Construction» bezeichnet die Praxis, Informationen aus inoffiziellen Quellen zu nutzen, ohne dies zu dokumentieren, und später einen alternativen «legalen» Lösungsweg anzugeben. Ein solches Vorgehen wäre somit illegal, hätte die Nichtverwertbarkeit der Beweismittel und auch allfällige personalrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Frage 6

Wird die Plausibilität von Wiedererkennen vor dem Ausstellen von Strafbefehlen geprüft? Gibt es hierzu Richtlinien vom Stadtrichteramt?

Das Stadtrichteramt ist zuständig für die Durchführung der Übertretungsstrafverfahren, die auf dem Gebiet der Stadt Zürich anfallen, und untersteht administrativ dem Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich. Aufgrund der Gewaltentrennung ist das Statthalteramt des Bezirks Zürich seine Aufsichtsbehörde. Materielle Korrekturen dagegen liegen in der Verantwortung der Gerichte. Aufgrund der erwähnten richterlichen Unabhängigkeit liegt die Kompetenz zur Beweiswürdigung allein beim Stadtrichteramt und unterliegt gegenüber der Stadt Zürich keiner Rechenschaftspflicht.

Das Stadtrichteramt prüft in jedem Einzelfall, ob der Sachverhalt von der beschuldigten Person anerkannt oder anderweitig ausreichend geklärt ist. Hierfür bedient es sich sämtlicher zur Wahrheitsfindung geeigneter Beweismittel, soweit sie nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig und verwertbar sind. Eigene zusätzliche Richtlinien gibt es im Stadtrichteramt dazu nicht. Bestreitet die beschuldigte Person die Rechtmässigkeit der Beweiserhebung, Beweisverwertung oder Beweiswürdigung, so kann sie den Strafbefehl von den ordentlichen Gerichten überprüfen lassen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter